

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Antenne Österreich GmbH** (FN 285660p beim Handelsgericht Wien), Makartgasse 3, A-1010 Wien, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet „Innsbruck 105,1 MHz“; es umfasst den Bezirk Innsbruck Stadt sowie Teile des Bezirkes Innsbruck Land, jeweils soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 2 (Seegrube-Nordkettenbahn) 105,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001) und „INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz“ (Beilage 1 dieses Bescheides) versorgt werden können.

2. Der **Antenne Österreich GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilagen 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1) Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 18.12.2006, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte die Antenne Salzburg GmbH (Rechtsvorgängerin der Antenne Österreich GmbH) die Zuordnung der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz“.

Am 21.12.2007 erteilte die KommAustria der RTR-GmbH, Abteilung RFFM, den Auftrag zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes sowie zur Prüfung der Frage, ob im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin entstehen würde, weiters zur technischen Reichweite der beantragten Übertragungskapazität sowie zur Entstehung allfälliger Doppelversorgungen.

Das fernmeldetechnische Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek wurde der Behörde am 12.02.2007 übermittelt.

In der Kalenderwoche 7/2007 wurde ein internationales Koordinierungsverfahren betreffend die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität eingeleitet; das Befragungsverfahren der ausländischen Behörden als Teil des Koordinierungsverfahrens wurde in Kalenderwoche 21/2007 positiv abgeschlossen.

Am 19.06.2007 hat die KommAustria die Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G ausgeschrieben, wobei diese Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt wurde. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Tiroler Tageszeitung“ und „Neue Zeitung für Tirol“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 20.08.2007, 13:00 Uhr, bei der Regulierungsbehörde einzulangen hatten.

Die Antenne Österreich GmbH wurde mit Schreiben vom 12.06.2007 über die Ausschreibung informiert.

Am 08.08.2007 langte ein Antrag der Unterländer Lokalradio GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ bei der Regulierungsbehörde ein. Weiters langte am 20.08.2007 (10:08 Uhr) ein Schreiben der Antenne Österreich GmbH bei der Regulierungsbehörde ein, mit dem diese ihren Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ wiederholte.

Mit Schreiben der KommAustria vom 22.08.2007 wurde die Unterländer Lokalradio GmbH um Ergänzung ihres Antrags ersucht; die Antragsergänzung der Unterländer Lokalradio GmbH langte am 28.09.2007 ein.

Mit Schreiben vom 05.09.2007 räumte die KommAustria der Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 27.09.2007, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, zog die Unterländer Lokalradio GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zurück.

Am 08.10.2007 langte die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung bei der KommAustria ein.

Eine Ergänzung des fernmeldetechnischen Gutachtens vom 12.02.2007 durch den Amt-sachverständigen wurde der Behörde am 10.10.2007 übermittelt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 11.10.2007 wurde der Antenne Österreich GmbH die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung zur Kenntnis gebracht; weiters wurde die Antenne Österreich GmbH über die Zurückziehung des Antrags der Unterländer Lokalradio GmbH informiert.

2) Sachverhalt:

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Übertragungskapazität

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz“ versorgte Gebiet liegt im Bundesland Tirol und umfasst Teile der Bezirke Innsbruck Stadt und Innsbruck Land. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können rund 45.000 Einwohner versorgt werden.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Tirol:

Zielgruppe: Tiroler 35+
Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio Tirol (Regionalradio Tirol GmbH):

Geplant ist ein 24 Stunden Vollprogramm. Das Verhältnis Musik zu Wort beträgt 65-75% zu 35-25%. Die Musik wird ein auf den Tiroler Raum abgestimmtes und erstelltes Musikformat (Schwerpunkt die österreichische Musikszene) sein. Es besteht ein eigenes Musikarchiv (derzeit ca. 15.000 Titel). Daneben wird geplant: Nachrichten aus der Region Tirol und den

angrenzenden Gebieten, einen detaillierten Verkehrsdienst für Tirol und angrenzende Gebiete, sowie Servicedienste (Regionalwetter, Schneeberichte usw.), Kulturberichterstattung aus allen Ländern, Regionalsport, daneben aber auch internationale Nachrichten sowie internationale Sportmeldungen. Ein detailliertes Programmkonzept liegt vor.

Oberländer WELLE (Radio Oberland GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zumindest zu 50% eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.

Antragsteller

Antenne Österreich GmbH

Antrag

Der Antrag der Antenne Österreich GmbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur

Die Antenne Österreich GmbH (Rechtsnachfolgerin der Antenne Salzburg GmbH¹) ist eine zu FN 285660p im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Alleingesellschafterin der Antenne Österreich GmbH ist die Fellner Medien GmbH.

Die Fellner Medien GmbH ist eine zu FN 269124x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 250.000.

Gesellschafter der Fellner Medien GmbH sind die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zu 5% und die WF Beteiligungs GmbH zu 95%.

Die Stifter der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG (FN 173833m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) sind die österreichischen Staatsbürger Wolfgang Fellner (94%), seine Mutter Liselotte Fellner (2%), sein Vater Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (2%) und sein Bruder Mag. Helmuth Fellner (2%).

Die WF Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 269106w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der WF BeteiligungsgmbH sind Wolfgang Fellner zu 50,1% und Dr. Fritz Fellner zu 49,9%.

¹ Die Antenne Salzburg GmbH (FN 53630v beim Landesgericht Salzburg) wurde als übertragende Gesellschaft mit der Antenne Österreich Radio Holding GmbH als übernehmende Gesellschaft auf der Grundlage des Generalversammlungsbeschlusses vom 28.02.2007 verschmolzen. Diese Verschmelzung wurde ebenso wie die Umfirmierung der Antenne Österreich Radio Holding GmbH in Antenne Österreich GmbH am 17.04.2007 ins Firmenbuch eingetragen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002);
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);
- „Lienz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005);
- „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001); und
- „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97).

Im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Innsbruck)“ ein „24 Stunden Vollprogramm mit dem Programm-schemata, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop“.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar, es liegt der gegenständlichen Ausschreibung zugrunde und ist daher mit dem aus-geschriebenen Konzept deckungsgleich.

Durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH ist ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungs-gebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ gewährleistet. Es entstehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 7.000 Personen betreffen. Diese Überschneidungen sind für eine technisch sinnvolle Erweiterung in Richtung Oberland erforderlich. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt rund 38.000 Personen.

Von den weiters bestehenden Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ der Antenne Österreich GmbH ist das verfahrens-gegenständliche Gebiet jeweils vollständig entkoppelt.

Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben vom 08.10.2007 gemäß § 23 PrR-G dahinge-hend Stellung genommen, dass im gegenständlichen Verfahren keine Veranlassung für eine besondere Präferenz besteht.

3) Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag sowie den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates sowie aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amt sachverständigen vom 12.02.2007, ergänzt mit Gutachten vom 10.10.2007. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

4) Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 19.06.2007 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Tiroler Tageszeitung“ und „Neue Zeitung für Tirol“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, die Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz“ ausgeschrieben.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, da sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag der Antenne Österreich GmbH auf die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz“ gerichtet hat und zudem die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen, nämlich rund 45.000 Personen, aufweist.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 20.08.2007 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Die Unterländer Lokalradio GmbH hat ihren Antrag betreffend die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität mit Schreiben vom 27.09.2007 zurückgezogen, weshalb dieser nicht weiter zu behandeln ist.

Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Noch vor dem Hintergrund, dass im gegenständlichen Verfahren zunächst zwei Anträge eingelangt sind, hat die Tiroler Landesregierung mit Schreiben vom 08.10.2007 gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass im gegenständlichen Verfahren keine Veranlassung für eine besondere Präferenz besteht.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

(...) 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kann das bestehende Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ erweitert werden.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem von der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Die dabei entstehenden Doppelversorgungen betreffen rund 7.000 Personen und sind als technisch unvermeidbar zu qualifizieren, da sie für eine technisch sinnvolle Erweiterung in Richtung Oberland erforderlich sind.

Zudem ist das verfahrensgegenständliche Gebiet von den weiters bestehenden Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ der Antenne Österreich GmbH jeweils vollständig entkoppelt.

Aufgrund der Antragszurückziehung der Unterländer Lokalradio GmbH kommt ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern nicht in Betracht.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im vorliegenden Fall unterbleiben. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht herausgekommen, dass die Antenne Österreich GmbH den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Damit ist auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der Antenne Österreich GmbH nicht mehr vorliegen würden.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Die der Antenne Österreich GmbH mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001, zugeordnete Übertragungskapazität „INNSBRUCK 2 (Seegrube-Nordkettenbahn) 105,1 MHz“ bildet nun gemeinsam mit der in der Beilage 1 dieses Bescheides beschriebenen Übertragungskapazität ein erweitertes Versorgungsgebiet, das zusätzlich Teile der Bezirke Innsbruck Stadt und Innsbruck Land versorgt. Das Versorgungsgebiet war daher spruchgemäß neu festzulegen.

Befristung der fernmelderechtlichen Bewilligung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bestehende Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 iVm § 28 a PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also vor Durchführung der Änderung – von beabsichtigten Änderungen in Programm-gattung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Ko-ordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Ab-schluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koor-dinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internati-onaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungs-verfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4). Nach Abschluss des Koordinierungsverfah-rens kann die erteilte Auflage entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 7. November 2007
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Antenne Österreich GmbH, Makartgasse 3, A-1010 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg per E-Mail
4. Amt der Tiroler Landesregierung per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.532/07-015

1	Name der Funkstelle	INZING 2																																																																																																																																		
2	Standort	Stieglreith																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Antenne Österreich GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	97,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Antenne Tirol (Innsbruck)																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E13 16		47N14 18	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1365																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,1																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,5°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,8</td> <td>18,4</td> <td>17,8</td> <td>17,0</td> <td>16,0</td> <td>14,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,1</td> <td>11,1</td> <td>9,6</td> <td>7,4</td> <td>5,1</td> <td>4,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,7</td> <td>3,2</td> <td>3,0</td> <td>3,1</td> <td>3,2</td> <td>3,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,0</td> <td>3,2</td> <td>3,7</td> <td>4,2</td> <td>5,1</td> <td>7,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,6</td> <td>11,1</td> <td>13,1</td> <td>14,6</td> <td>16,0</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,8</td> <td>18,4</td> <td>18,8</td> <td>19,0</td> <td>19,1</td> <td>19,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,8	18,4	17,8	17,0	16,0	14,6	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	13,1	11,1	9,6	7,4	5,1	4,2	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	3,7	3,2	3,0	3,1	3,2	3,1	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	3,0	3,2	3,7	4,2	5,1	7,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	9,6	11,1	13,1	14,6	16,0	17,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	17,8	18,4	18,8	19,0	19,1	19,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,8	18,4	17,8	17,0	16,0	14,6																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,1	11,1	9,6	7,4	5,1	4,2																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	3,7	3,2	3,0	3,1	3,2	3,1																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	3,0	3,2	3,7	4,2	5,1	7,4																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,6	11,1	13,1	14,6	16,0	17,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,8	18,4	18,8	19,0	19,1	19,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	51 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Ballempfang Seegrube 105,1 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			